

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg

Bund 2014/11

An der Finanzierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV) in den Ländern Kärnten und Salzburg war eine Vielzahl von Aufgabenträgern und Systempartnern beteiligt. Weder der Bund noch die Länder Kärnten und Salzburg bzw. deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verfügten über eine Gesamtübersicht der für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel. Bislang wurde auf Bundesebene kein ÖPNRV-Monitoring realisiert. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Mitteleinsatz auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern.

Die öffentlichen Mittel betragen nach den Erhebungen des RH im Jahr 2012 in Kärnten rd. 107 Mio. EUR und in Salzburg rd. 122 Mio. EUR. Die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV waren im Jahr 2012 in Kärnten mit rd. 12 % von insgesamt rd. 122 Mio. EUR deutlich niedriger als jene in Salzburg mit rd. 33 % von rd. 180 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum sanken das Verkehrsangebot im ÖPNRV in Kärnten um rd. 6 % und die Fahrgastzahlen um rd. 9 %, während im Land Salzburg das Verkehrsaufkommen um rd. 5 % und die Fahrgastzahlen um rd. 4 % anstiegen. Die Nutzer des ÖPNRV zahlten in Kärnten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt deutlich weniger als im Land Salzburg mit durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt. Dennoch war die Nachfrage nach dem ÖPNRV im Land Salzburg wesentlich höher als in Kärnten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
53	Harmonisierung des ÖPNRV-G und des KfL-G mit der PSO-Verordnung	X		
54	Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Bestellförderung und der Überführung dieser Mittel in eine bereits bestehende Finanzierungsform			X
55	Einrichtung eines einheitlich strukturierten Erfassungs- und Meldesystems zu wesentlichen Finanzierungs- und Leistungsdaten im ÖPNRV	X		

FAZIT

Die mittlerweile erfolgten Novellen des Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes (ÖPNRV-G) und des Kraftfahrlineiengesetzes (Kfl-G) trugen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit vor allem in den von der Europäischen PSO-Verordnung berührten Bereichen bei. Das einheitlich strukturierte Erfassungs- und Meldesystem zu wesentlichen Leistungs- und Finanzierungsdaten des ÖPNRV, das nunmehr laut ÖPNRV-G einzurichten sein wird, wird die Transparenz der für den öffentlichen Personenverkehr eingesetzten öffentlichen Mittel steigern und ist Basis für eine effiziente und wirkungsorientierte Steuerung des Mitteleinsatzes.

Durch das Beibehalten der gering dotierten Bestellerförderung und den Verzicht darauf, diese in andere Finanzierungsströme zu integrieren, unterband das BMVIT Möglichkeiten, Verwaltungsressourcen einzusparen.

ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH – Einsatzplanung der Lokreihe 1014

Bund 2014/14

In den Jahren 1993/1994 kaufte die ÖBB 18 Triebfahrzeuge der Baureihe 1014 zu einem Stückpreis von 3,97 Mio. EUR. In den Jahren 2008 bis 2010 – rd. 15 Jahre nach dem Kauf – wertete die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH die Triebfahrzeuge auf einen Schrottwert von 15.000 EUR pro Stück ab; die reguläre Abschreibungsdauer hätte 30 Jahre betragen. In den Jahren 2005 bis 2009 erwirtschaftete die Lokreihe 1014 einen negativen Ergebnisbeitrag von rd. 21 Mio. EUR. Die Versuche, die Triebfahrzeuge – beginnend im Jahr 2010 – zu verkaufen, waren bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung erfolglos. Die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH ließ seit 2006 bei der Lokreihe 1014 keine Teilausbesserungen mehr durchführen. Dadurch konnten einzelne Triebfahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden. Das minderte die Verkaufschancen.

Eine ergebnisorientierte Flottensteuerung war aufgrund einheitlicher Verrechnungssätze des im Einsatz befindlichen Verrechnungssystems für alle Triebfahrzeuge der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH nicht möglich. So war nicht ableitbar, ob mit einer Lokreihe günstiger produziert werden konnte als mit einer anderen. Damit fehlten wesentliche Informationen für eine effektive Unternehmenssteuerung. Es bestanden daher keine Anreize, die Kosten zu senken.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH				
1	Festschreibung einer Flottenstrategie für alle Lokreihen inkl. Einsatzgebiete, Planung des Einsatzes, Standortdefinition und Verwertungsstrategien nach Einsatzende	X		
2	Vermeidung bzw. Geringhaltung negativer Effekte auf Betriebserfolg bei vorzeitigen Auflösungen von CBL-Verträgen	X		
3	Prüfung der Weiterverwendung oder Verwertung nicht mehr benötigter Triebfahrzeuge	X		
4	Vor Abwertung von Fahrzeugen auf den Schrottwert Bewertung durch Fachexperten der ÖBB-Unternehmensgruppe		X	
5	Einrichtung einer ergebnisorientierten Flottensteuerung zum kostenmäßig optimalen Einsatz der Lokreihen			X
6	Vor Verkauf von Triebfahrzeugen Bewertung durch Fachexperten der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Festlegung eines realistischen Verkaufspreises		X	
7	Keine Konkurrenzklausele in den Kaufverträgen der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH			X
8	Bewertung aller möglichen Varianten (z.B. Verkauf, Vermietung, Verschrottung) für nicht mehr benötigte Triebfahrzeuge		X	
9	Einhaltung der Konzernrichtlinien	X		
10	Bewertung der Triebfahrzeuge der Lokreihe 1014 als Grundlage für weitere Entscheidung der Verwertung	X		

FAZIT

Die von der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH in Umsetzung der RH-Empfehlung erwirkte Flottenstrategie für alle Lokreihen ermöglicht eine nachvollziehbare Beschaffung und Einsatzplanung innerhalb des Konzerns. Durch den Verzicht auf den Abschluss weiterer CBL-Verträge reduziert die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH das Risiko negativer Ergebniseffekte. Die zugesagte Bewertung nicht mehr benötigter Triebfahrzeuge wird hinsichtlich einer weiteren Verwertung – Verkauf, Vermietung oder Verschrottung – die Wahl der wirtschaftlichsten Variante unterstützen.

Offen blieb die Einführung einer ergebnisorientierten Flottensteuerung und der Verzicht auf eine Konkurrenzklausele in den Kaufverträgen. Die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH verzichtete damit auf die wirtschaftlichen Vorteile eines kostenmäßig optimierten Einsatzes der Lokflotte und auf eine Erweiterung des Interessentenkreises beim Verkauf von Loks und die damit verbundenen Chancen auf höhere Verkaufserlöse.

tech2b Inkubator GmbH

Bund 2014/15

Die tech2b Inkubator GmbH war eine Gesellschaft zur Unterstützung junger Unternehmen. Sie wurde überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen finanziert, ohne dass die Förderungsgeber über entsprechende Daten zur Wirkung verfügten. Fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung und mangelnde Transparenz führten zu operativen Verlusten und zu einer finanziellen Sanierung der Gesellschaft im Jahr 2013. Der Aufsichtsrat übte seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft nicht ausreichend aus. Die tech2b Inkubator GmbH verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Der Anteil an der gesamten Mittelverwendung lag zwischen 26 % und 41 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
14	Überarbeitung der Richtlinie A plus B-Programm für flexiblere Organisationsformen		X	
16	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH				
18	Beseitigung auftretender Mängel im IKS der tech2b Inkubator GmbH	X		
tech2b Inkubator GmbH				
1	Fortführung der 2007 definierten Kennzahlen; Festlegung von entsprechenden Zielgrößen	X		
2	Vollständige und nachvollziehbare Erfassung aller vom Vergabebeirat erbrachten Eigen- und Beratungsleistungen	X		
3	Stärkerer Einsatz von Darlehen; Nutzung der Rückflüsse aus Darlehen für neue Förderungen			X
4	Rechtzeitige Maßnahmen zur Reduktion der Darlehensausfälle bei Nachbetreuung der Gründer	X		
5	Erwägen einer Rahmenvereinbarung über unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung mit regionalem Kreditinstitut			X
6	Erhöhung der geplanten Gründungsvorhaben zumindest auf das Niveau der Zielvorgabe (neun)	X		
7	Maßnahmen zur Erhöhung der privaten monetären Finanzierungsbeiträge	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Einsatz eines effizienten Kostenmanagements und -monitorings	X		
9	Maßnahmen zur Kostenreduktion	X		
10	Analyse und Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen	X		
11	Besonderer Fokus auf Entwicklung des Personalaufwands	X		
12	Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Änderungen des Personals oder der Aufgabenbereiche			X
13	Umgehende Fertigstellung der Onlineversionen der Teil-Handbücher des Organisationshandbuchs	X		

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen des RH trugen insbesondere zur Verbesserung in der Festlegung von Zielgrößen im strategischen Bereich von tech2b und zum Einsatz eines effizienten Kostenmanagements und -monitorings bei.

Zugesagt wurden die Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und eine Analyse und Reduktion des Personalaufwands sowie Verbesserungen im Bereich des Internen Kontrollsystems. Nicht umgesetzt wurde jedoch der vom RH empfohlene stärkere Einsatz von Darlehen statt Zuschüssen und die Darlehensabwicklung über ein regionales Kreditinstitut.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Landesverteidigung und Sport Verkehr, Innovation und Technologie

Verlängerung der Bundesstraßen

Bund 2014/3

Nach rund zehnjährigen Bemühungen gelang es dem Bund und den Ländern im April 2002, im Rahmen der damals im Gang befindlichen umfangreichen Aufgaben- und Organisationsreform das gesamte Netz der Bundesstraßen B mit einer Gesamtlänge von rd. 10.100 km vom Bund auf die Länder zu übertragen (Verlängerung). Auf das Burgenland entfielen dabei rd. 562 km, auf die Steiermark rd. 1.587 km.

Beim Bund führte das zur Auflösung einer Sektion im BMVIT; 27 Mitarbeiter schieden aus dem Bundesdienst aus, 19 Mitarbeiter wurden anderen Organisationseinheiten zugewiesen. Die jährliche Ersparnis betrug rd. 3,69 Mio. EUR. In den Ländern Burgenland und Steiermark führte die Verlängerung unmittelbar zu keinen Veränderungen in der Aufbauorganisation und beim Personal.

Für die Zwecke der Finanzierung der übertragenen Straßen gewährte der Bund den Ländern von 2002 bis 2007 einen jährlichen Zuschuss zwischen 522,50 Mio. EUR und 545,00 Mio. EUR. Mit dem Jahr 2008 wurden diese Zuschüsse in Ertragsanteile umgewandelt.

Der Bund gab keinen Zielwert bezüglich des Straßenzustands und keine Vorgaben zur Zustandserfassung und der Bewertungsmethodik vor. Die Länder führten teilweise unterschiedliche Bewertungssysteme fort. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Erhebungsmethodik war der Zustand der übertragenen Bundesstraßen B und der Brücken in der Steiermark schlechter als jener im Burgenland. Rund 33 % des Straßenoberbaus auf den Landesstraßen B in der Steiermark waren laut Straßenverwaltung mit der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) beurteilt.

In beiden Bundesländern werden lt. einer Studie über den baulichen Erhaltungsbedarf für Landesstraßen vom April 2011 die Erhaltungsmaßnahmen für den Straßenoberbau nicht ausreichen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Mittelfristig wird in der

Steiermark u.a. aufgrund des Zustands der Brückenbauwerke mit einem Anstieg des Mittelbedarfs für Erneuerung und Instandsetzungsinvestitionen zu rechnen sein.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
BMF				
2	Bei Verwaltungsreformaßnahmen Nutzung der Möglichkeit des Knüpfens von Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen		X	
3	Prüfung der Übertragung der Vereinnahmung der Strafgebühren aus den Bundesstraßen B auf die Länder und gleichzeitige Reduzierung der Ertragsanteile in Höhe dieser Strafgebühren		X	
BMVIT				
1	Gemeinsames Erfassen, Bearbeiten und gegebenenfalls Weiterleiten von Informationen zum Straßenzustand an die EU nach einheitlichen Gesichtspunkten			X
2	Bei Verwaltungsreformaßnahmen Nutzung der Möglichkeit des Knüpfens von Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen			X
3	Prüfung der Übertragung der Vereinnahmung der Strafgebühren aus den Bundesstraßen B auf die Länder und gleichzeitige Reduzierung der Ertragsanteile in Höhe dieser Strafgebühren		X	

FAZIT

Das BMF sagte hinsichtlich der Empfehlungen des RH, Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen zu knüpfen und eine Übertragung der Vereinnahmung der betreffenden Strafgebühren bei gleichzeitiger Reduzierung der Ertragsanteile zu prüfen, zu, dies in den derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen einzubringen.

Das BMVIT verwies zur Empfehlung des RH, Bedingungen an die Gewährung von Zweckzuschüssen zu knüpfen, darauf, dass keine weitere Verländerung von Bundesstraßen beabsichtigt sei. Der RH stellte demgegenüber klar, dass sich die Empfehlung nicht nur auf die Verländerung der Bundesstraßen, sondern auf alle künftigen vergleichbaren Verwaltungsreformaßnahmen bezog.

Das BMVIT sagte zu, die Empfehlung zur Übertragung der Vereinnahmung der betreffenden Strafgebühren bei gleichzeitiger Reduzierung der Ertragsanteile in die aktuellen Finanzausgleichsverhandlungen einzubringen.

Mangels gesetzlichen Auftrags, mit den Ländern über die gemeinsame Erfassung und Bearbeitung von Informationen zum Straßenzustand zu verhandeln, hatte das BMVIT die Empfehlung einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise bei der Erfassung des Straßenzustands nicht umgesetzt.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;
Follow-up-Überprüfung**

Bund 2014/9

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMWFV und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand. Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
ASFINAG Bau Management GmbH				
16	Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“	X		
17	Weiterhin Einsatz bei Land und Gemeinde für Freihaltung der – im BStG enthaltenen – Trasse der A 3 Südost Autobahn	X		
Austrian Power Grid AG				
18	Prüfung der Kosten für Aufnahme eines Bauverbots in Dienstbarkeitsverträge zwecks Freihaltung des Trassenbereichs für allfällige Aus- oder Neubauten	X		
19	Weiterhin verstärktes Hinweisen auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren; sparsame Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten		X	
20	Überdenken der Nachschusspflicht und der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten			X
Bundeskanzleramt				
1	Einleitung einer Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich; Festlegung von Planungsgrundsätzen und -instrumenten sowie Planungs- und Koordinationspflichten			X
BMVIT				
10	Verpflichtung zur frühzeitigen Information von Ländern und Gemeinden über begonnene Planungen		X	
11	Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen			X
12	Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden		X	
13	Vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen für Straßenplanungsgebiete durch ein geeignetes Rechtsinstrument			X
14	Hinwirken auf Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren in den Raumordnungsgesetzen der Länder		X	
15	Entwicklung einer Vorgangsweise zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden		X	
BMWF				
2	Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung; rasche Finalisierung der Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur	X		
4	Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen	X		
5	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene zur Sicherung von Leitungstrassen	X		
6	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für Änderungssperre bei Einleitung eines Bewilligungsverfahrens	X		
7	Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen	X		
8	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich	X		
9	Erwirken von gesetzlichen Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote	X		

FAZIT

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, hatte das BKA nicht erwirkt. Es hatte allerdings durch die von ihm initiierte ÖREK-Partnerschaft von Bund und Ländern zur „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ Verbesserungen im Bereich der Flächenfreihaltungen für linienhafte Infrastrukturen aufgezeigt, die zu konkreten Umsetzungsschritten auf Länderebene geführt hatten.

Das BMVIT sagte die Umsetzung zahlreicher Empfehlungen des RH – z.B. zum Informationsaustausch, zu den Wildtierkorridoren bzw. zur Kenntlichmachung von Trassenkorridoren – zu. Offen verblieben die Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades für Gesamtverkehrspläne und daraus folgende Maßnahmen sowie die Empfehlung zur Sicherstellung von Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument. Während das BMVIT in seiner Stellungnahme zum Bericht des RH, Reihe Bund 2011/8, noch davon ausgegangen war, dass die Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes

durch eine öffentliche Auflage geeignet sei, stellte das Ressort nunmehr fest, dass vorläufige Sicherstellungen einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten würden.

Das BMWFW setzte die Empfehlungen des RH zur Sicherung und beschleunigten Durchsetzung von Infrastrukturvorhaben durch die Arbeiten an der Umsetzung der EU-Verordnungen zur transeuropäischen Energieinfrastruktur (TEN-E-VO) um. Das im Entwurf befindliche Energie-Infrastrukturgesetz ermöglicht es der Energie-Infrastrukturbehörde, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Au-, Um- und Einbauten und Anlagen in einem bestimmten begrenzten Gebiet ohne Zustimmung der Energie-Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte, von der Energie-Infrastrukturbehörde zu stellende Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der Leitungsanlage geknüpft wird. Der Entwurf eines Energie-Infrastrukturgesetzes zur Umsetzung der TEN-E-VO war allerdings noch nicht beschlossen. Für allfällige Widmungssperren waren weiterhin die Länder zuständig.

Die ASFINAG Bau Management GmbH verfolgte den Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ weiter und setzte sich für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn ein.

Die APG sicherte gemäß den Empfehlungen des RH zu, die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren zu beachten und mit Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten weiterhin sparsam umzugehen. Die APG hatte zudem die Kosten für die Aufnahme eines Bauverbots in die Dienstbarkeitsverträge geprüft. Sie hatte jedoch von privatrechtlich vereinbarten Baueinschränkungen abgesehen, da u.a. für die Abgeltung der damit verbundenen Kosten eine gesetzliche Regelung zur Anerkennung durch die Regulierungsbehörde fehlte.

Offen blieb die Empfehlung des RH, die Nachschusspflicht und die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken. Die APG verwies darauf, dass allfällige Änderungen auch von den i.d.R. betroffenen Landwirtschaftskammern akzeptiert werden müssen. Eine Umsetzung schein daher, insbesondere nach der Aufkündigung wesentlicher Dienstbarkeitsübereinkommen durch die Landwirtschaftskammern im Mai 2015 aufgrund von ungeklärten Fragestellungen zu steuerrechtlichen Aspekten von Entschädigungszahlungen, unwahrscheinlich.

Science Park Graz GmbH

Bund 2014/12

Die Science Park Graz GmbH war ein Gründerzentrum für akademische Spin-offs oder Start-ups. Sie sollte eine nachhaltige Verbesserung des Standorts bewirken und High-tech-Entwicklungen bis zur Marktreife begleiten. Ein signifikanter und nachvollziehbarer Anstieg der High-tech-Gründungen in der Steiermark aufgrund der Science Park Graz GmbH war mangels vorliegender Daten nicht feststellbar. Die Science Park Graz GmbH erwirtschaftete nur geringe eigene Erträge; sie war stark von Fördermitteln von Bund und Land abhängig. Es gelang nicht, die Science Park Graz GmbH – wie zum Programm vorgesehen – nach zehn Jahren ohne öffentliche Förderungen zu führen. In gab es Einsparungspotenziale.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
11	Definition von High-tech-Gründungen im Agreement zur Überprüfbarkeit der Zielumsetzung durch SPG GmbH			X
12	Vorgabe operativer Ziele und Indikatoren in den Agreement-Standards für die AplusB-Zentren			X
13	Vorgaben in den Sonderrichtlinien zum Ausbau des Non-AplusB-Bereichs			X
14	Flexibilisierung der Betreuungsphasen in den Sonderrichtlinien des AplusB-Programms			X
15	Erwägung von Einkommensgrenzen in den Sonderrichtlinien bei Förderungsdarlehen			X
16	Festlegung quantitativer und qualitativer Zielsetzungen bei Sonderrichtlinien zum AplusB-Programm		X	
17	Neuausrichtung des AplusB-Programms durch die Arbeitsgruppe der Task-Force-FTI			X
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
BMWFV				
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich	X		
Medizinische Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		
Rat für Forschung und Technologieentwicklung "FTE-Rat"				
20	Schaffung einer gesicherten Datenlage zum Gründungsgeschehen im wissens- und technologieintensiven Bereich		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Science Park Graz GmbH				
1	Reduktion der Kosten für den Projektbeirat			X
2	Ersichtlichmachung der Entwertung in den Belegkopien	X		
3	Erwägung einer Rahmenvereinbarung über die unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung mit einem regionalen Kreditinstitut			X
4	Regelmäßige Auskunftseinholung über die wirtschaftliche Entwicklung der Darlehensnehmer und nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse	X		
5	Umfassende und nachvollziehbare Projektdokumentation	X		
6	Reduktion der Verwaltungskosten	X		
7	Schriftliche Festlegung der Prämien-gewährung an die Mitarbeiter		X	
8	Einführung einer projektbezogenen Zeitaufzeichnung zur Optimierung der Projektkosten			X
9	Kein weiterer Anstieg der Förderungskosten			X
10	Erstellung und Inkraftsetzung von Compliance-Richtlinien		X	
Technische Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		
Universität Graz				
18	Begutachtung der Projekte auf nur einer Entscheidungsebene			X
19	Aufnahme der Gesellschafterzuschüsse und sonstigen Zuwendungen in die Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen des RH trugen insbesondere zu einer verbesserten Dokumentation im Bereich der Darlehensverwaltung sowie bei den Jahresabschlüssen der beteiligten Universitäten sowie zur verbesserten Datenlage bezüglich des Gründungsgeschehens bei. Zugesagt wurden u.a. die Erstellung von Compliance-Regeln und die schriftliche Festlegung von Kriterien für Prämien-gewährungen an Mitarbeiter.

Offen blieben u.a. Empfehlungen zu Kostenreduktionen, zur Auslagerung der Darlehensabwicklung sowie zur Begutachtung von Projekten auf nur einer Entscheidungsebene. Mehrere Empfehlungen an das BMVIT – z.B. zu Einkommensgrenzen bei Förderungsdarlehen oder zur Flexibilisierung der Betreuungsphasen – werden erst nach Vorliegen von Ergebnissen einer Evaluierung des AplusB-Programms diskutiert werden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Verkehr, Innovation und Technologie

Rettungsgasse

Bund 2014/14

Die ASFINAG begleitete das – nach deutschem Vorbild auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen nach Vorarbeiten des BMVIT mit Jänner 2012 eingeführte – System der Rettungsgasse durch eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne. Die Gesamtaufwendungen der Umsetzung betragen rd. 4,62 Mio. EUR.

Der Aufgabenumfang der ASFINAG war anfänglich nicht klar definiert und abgegrenzt. Dies führte zu Zeitdruck und Mehrkosten während der Planungsphase. Die Vergabe und Abwicklung der Informations- und Kommunikationskampagne durch die ASFINAG waren nachvollziehbar. Aufgrund der umfassenden Kommunikations- und Produktionsmaßnahmen der Kampagne war der Anteil der Agenturleistungen höher als bei vergleichbaren Verkehrssicherheitskampagnen des BMVIT. Weder BMVIT noch ASFINAG hatten bei Direktvergaben für einzelne Beratungsleistungen Vergleichsangebote eingeholt.

Regelungen zu Rettungsgassen in den Nachbarländern bzw. auf europäischer Ebene waren uneinheitlich. Evaluation und Erfahrungsberichte schätzten die Funktion der Rettungsgasse positiv ein, konnten allerdings keine Zeitersparnis bei der Zufahrt zum Einsatzort nachweisen, obwohl dies einer der maßgebenden Gründe für deren Einführung gewesen war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft				
11	Nachvollziehbare Dokumentation der Grundlagen zur Abschätzung von Auftragswerten bei Vergaben; Wahl BVergG-konformer Vergabeverfahren	X		
12	Formulierung messbarer Wirkungsziele für Informationskampagnen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
13	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben	X		
14	Verstärkte Nutzung der eigenen Personalressourcen bei Ausschreibungen und Vergaben	X		
15	Schwerpunktmäßige Konzentration von Maßnahmen mit Bezug zur Rettungsgasse auf Abschnitte mit drei oder mehr Fahrstreifen und Stauhäufigkeiten	X		
16	Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle	X		
17	Rechtzeitige Sicherung der Internet-Adressen bei öffentlichkeitswirksamen Projekten		k.A.	
BMI				
7	Einsatz eines einheitlichen, automationsunterstützten Systems zur Erfassung und Abwicklung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung für alle Organe der Bundespolizei	X		
8	Hinwirken auf einheitliches Verbuchungssystem bzw. Kassenprogramm für Strafgeelder	X		
9	Nutzung der Möglichkeiten zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte	X		
10	Erstellen eines Konzepts zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen; anschließend Entscheidung zur weiteren Vorgangsweise			X
BMVIT				
1	Hinwirken – auf Europäischer Ebene – auf stärkere Angleichung der Vorschriften zu Rettungsgassen			X
2	Klarstellung zur Benutzung des Pannestreifens im Zusammenhang mit der Rettungsgasse			X
3	Klare und zeitgerechte Definition des Aufgabenumfangs für die ASFINAG			X
4	Prüfung einer Regelung über das behindernde Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt gemäß Führerscheingesetz			X
5	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben		X	
6	Abschluss der Verträge vor Beginn der Leistungserbringung		X	
10	Erstellen eines Konzepts zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen; anschließend Entscheidung zur weiteren Vorgangsweise			X
16	Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle	X		
17	Rechtzeitige Sicherung der Internet-Adressen bei öffentlichkeitswirksamen Projekten		k.A.	

FAZIT

Die ASFINAG setzte die organisatorischen Empfehlungen des RH – insbesondere zur Abschätzung von Auftragswerten und zur Vergabe von Leistungen – um. Ebenso hatte sie nunmehr messbare Wirkungsziele für Informationskampagnen formuliert. Durch die verstärkte Nutzung der eigenen Personalressourcen bei Ausschreibungen und Vergaben, die Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben und die Konzentration von Kommunikationskampagnen an einer Stelle konnten Verbesserungen im Kostenbereich erreicht werden.

Durch den Einsatz von kostengünstigen Brückentransparenten auf Abschnitten mit drei oder mehr Fahrstreifen konnte die Wirksamkeit der Rettungsgassen-Maßnahmen auf wirtschaftlich effiziente Weise gesteigert werden.

Das BMI setzte in Umsetzung der Empfehlungen des RH seit April 2014 durch die Einführung eines neuen EDV-Systems („Verwaltungsstrafverfahren Neu“) für alle Organe der Bundespolizei ein einheitliches, automationsunterstütztes System zur Erfassung und Abwicklung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung ein, führte ein einheitliches Verbuchungssystem bzw. Kassenprogramm für Strafgeelder ein und nutzte die Möglichkeiten zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte. Durch die umgesetzten Empfehlungen des BMI konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Das BMVIT setzte die organisatorische Empfehlung des RH, Kommunikationskampagnen an einer Stelle zu konzentrieren, um. Es sagte zudem zu, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen und Verträge vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.

Offen blieben v.a. die Empfehlungen an das BMVIT, auf Europäischer Ebene auf eine stärkere Angleichung der Vorschriften im Bereich der Rettungsgasse hinzuwirken und eine Klarstellung der Benutzung des Pannestreifens im Zusammenhang mit der Bildung der Rettungsgasse zu veranlassen. Das BMVIT hatte dies mit Fragen der Zuständigkeit und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung begründet.

Offen blieb zudem die Empfehlung an das BMI und das BMVIT, gemeinsam ein Konzept zur bildunterstützten Überwachung der Abläufe und des Aufwands im Zusammenhang mit der Rettungsgasse und zur Klarstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erstellen. Das BMI hatte dazu auf Fragen der Messbarkeit und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung verwiesen.

Offen war auch die Empfehlung, das behindernde Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt gemäß Führerscheingesetz zu regeln. Das BMVIT verwies hierzu auf die Notwendigkeit einer politischen Entscheidung.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Projekt Allgemeines Krankenhaus Informations- management (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien

Bund 2014/2

Die Stadt Wien und das BMBWK (nunmehr BMWF) vereinbarten im Jahr 2000 eine Erneuerung der IT des AKH-Wien für den medizinischen Routinebetrieb und die Wissenschaft. Das Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) zur Erneuerung des Krankenhausinformationssystems sollte 2006 abgeschlossen werden, das dafür genehmigte Budget belief sich auf rd. 36,34 Mio. EUR. Wegen mehrjähriger Verzögerungen des Vergabeverfahrens erfolgte die Auftragserteilung erst 2006. Im Wege der Ausschreibung sollte mittels eines Kriterienkatalogs das bestgeeignete Krankenhausinformationssystem ermittelt werden. Der Zuschlag erfolgte an einen Generalunternehmer, der ab September 2006 das Krankenhausinformationssystem auf Grundlage einer neuen Softwareplattform entwickeln wollte. Aufgrund des 2009 erforderlichen Wechsels der Softwareplattform begann die Softwareentwicklung für den medizinischen Routinebetrieb erst 2009. Die Lösungskonzepte für die Entwicklung und Anpassung der Software für den medizinischen Routinebetrieb verfasste der Generalunternehmer, weil sowohl das externe Projektmanagement 2003 bis 2006 als auch die AKH-Projektgremien es bis 2010 verabsäumt hatten, dafür geeignete Pflichtenhefte ausarbeiten zu lassen. Das AKIM-Grundpaket mit gegenüber der Ausschreibung reduziertem Leistungsumfang soll 2014 abgeschlossen werden. Die für das AKIM-Grundpaket aufzuwendenden Nettoausgaben erhöhen sich gemäß den vorliegenden Planungen auf 60 Mio. EUR. Die ursprünglich inkludierten, nunmehr gesondert abzurufenden Erweiterungspakete zur Umsetzung der gesamten ausgeschriebenen Leistung waren in den 60 Mio. EUR nicht enthalten. Die Mehrkosten, die in den für das AKIM-Grundpaket prognostizierten Nettoausgaben enthalten sind, entstanden durch die Beschaffung von Hardware und Infrastruktur, die in der Vereinbarung-AKIM bzw. der AKIM-Ausschreibung nicht definiert war, durch den Zukauf von Fremdleistung wegen zu geringer interner Personalressourcen und durch das klinikweise Rollout jenes Teils von AKIM, der das alte Krankenhausinformationssystem KIS ersetzen sollte. Diese

Rollout-Kosten waren im Angebot des Generalunternehmers nicht berücksichtigt worden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWFW				
1	Bei Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf Grundlage einer Kostenschätzung Festlegung eines Zeitpunkts für Ausarbeitung des vertragsgegenständlichen Projekts; neuerliche Genehmigung bei wesentlichen Kostenerhöhungen		X	
2	Festlegung der zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Komponenten in IT-Vereinbarungen		X	
3	Abschluss des Projekts AKIM mit der Fertigstellung des AKIM- Grundpakets		X	
4	Nähere Definition und Feststellung eines projektfortschrittskonformen Zahlungserfordernisses in derartigen Vereinbarungen, des Projekt-Abschlusses und des Außer-Kraft-tretens der Vereinbarung		X	
5	Klärung der Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM; danach anteilige Begleichung der dem AKIM-Budget zurechenbaren Kosten vom BMWF			X
6	Prüfung einer Änderung der Vereinbarung über die paktierten Investitionen		X	
7	Nach Klärung der strittigen Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM dementsprechende Zurechnung der bis Ende 2012 aufgelaufenen Kosten dem AKIM-Budget; Aufteilung des per 1. Jänner 2013 verbleibenden AKIM-Budgets auf AKH-Wien bzw. Medizinische Universität Wien im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 %		X	
8	Einrichtung eines Controllings für Projekte der vorliegenden Größenordnung		X	
9	IT-Vereinbarungen mit Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wesentlichen außerplanmäßigen Kostenüberschreitungen		X	
10	In vorliegenden Vereinbarungen mit Zahlungsverpflichtungen ausdrückliche Vereinbarung einer Vorlagepflicht von Belegen durch den Vertragspartner und einer Zahlungsverpflichtung des Bundes lediglich bei auftragskonformer Erfüllung		X	
18	Im vorliegenden Fall der inhaltlich vollständig getrennten Teilprojekte des Gesamtvorhabens Vereinbarung von jeweils einem Werk mit einem Gesamtpreis		X	
Medizinische Universität Wien				
1	Bei Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf Grundlage einer Kostenschätzung Festlegung eines Zeitpunkts für Ausarbeitung des vertragsgegenständlichen Projekts; neuerliche Genehmigung bei wesentlichen Kostenerhöhungen		k.A.	
2	Festlegung der zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Komponenten in IT-Vereinbarungen		k.A.	
3	Abschluss des Projekts AKIM mit der Fertigstellung des AKIM-Grundpakets		k.A.	

Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
4 Nähere Definition und Feststellung eines projektfortschrittskonformen Zahlungserfordernisses in derartigen Vereinbarungen, des Projekt-Abschlusses und des Außer-Krafttretens der Vereinbarung		k.A.	
5 Klärung der Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM; danach anteilige Begleichung der dem AKIM-Budget zurechenbaren Kosten vom BMWF		k.A.	
6 Prüfung einer Änderung der Vereinbarung über die paktierten Investitionen		k.A.	
7 Nach Klärung der strittigen Zuordnung der Kostenkategorien zu AKIM dementsprechende Zurechnung der bis Ende 2012 aufgelaufenen Kosten dem AKIM-Budget; Aufteilung des per 1. Jänner 2013 verbleibenden AKIM-Budgets auf AKH-Wien bzw. Medizinische Universität Wien im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 %		k.A.	
8 Einrichtung eines Controllings für Projekte der vorliegenden Größenordnung		k.A.	
12 Personelle Trennung in den Hierarchieebenen in hierarchischen Organisationsstrukturen		k.A.	
13 Hauptberuflich dafür abgestellter Projektleiter für umfassende und komplexe Projekte		k.A.	
14 Sachgerechte Planung des internen Personaleinsatzes, Berücksichtigung im Projektbudget und Erfassung bei der Projektdurchführung in einem geeigneten Detaillierungsgrad		k.A.	
15 Ständige Mitführung der aktualisierten Kosten- und Zeitpläne bei Projekten dieser Größe und Komplexität		k.A.	
16 Prozess- und Organisationsoptimierung vor Umsetzung der Erweiterungspakete für die medizinische Routine unter Einbindung der Medizinischen Universität Wien		k.A.	
17 Ergänzung der vorliegenden Datenschutzvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Wien und dem AKH-Wien hinsichtlich Umgang mit einer allenfalls erteilten Auskunft der Datenschutzkommission		k.A.	
30 Aufnahme von Verhandlungen mit dem BMWF hinsichtlich der Finanzierung des für den Abschluss des Teilprojekts Wissenschaft dann noch offenen Restbetrags		k.A.	
31 Verbesserung des Nutzungsgrads der AKIM-Wissenschaftssysteme; entsprechende personelle Betreuung für die Forschungsdokumentationsplattform RDA		k.A.	

FAZIT

Durch die vom Wiener Krankenanstaltenverbund umgesetzte RH-Empfehlung der Personalaufstockung im IT-Bereich des AKH-Wien konnte der vorgelegte Zeitplan einer Ausrollung des AKIM-Grundpaktes der „Medizinischen Routine“ bis Ende 2014 eingehalten werden. Durch die von der Gemeinde Wien umgesetzten (siehe RH-Bericht Wien 2015/11, Nachfrageverfahren) und vom BMWF

zugesagten Umsetzungen der RH-Empfehlungen konnte somit das AKIM-Teilprojekt „Medizinische Routine“ im Jänner 2015 abgeschlossen werden und ergeben sich Verbesserungen bei der künftigen Projektabwicklung (Controlling) von IT-Projekten bzw. von diesbezüglichen Vereinbarungen.

Zu einigen Empfehlungen verwies das BMFWF auf die derzeit laufenden Verhandlungen zwischen dem Krankenanstaltenträger, der Medizinischen Universität Wien und dem BMFWF zum Projekt „Universitätsmedizin 2020“. Eine Vielzahl der Empfehlungen des RH werden laut BMWF im Rahmen der derzeit intensiv in Verhandlung stehenden einzelnen Maßnahmen realisiert werden können.

Die Medizinische Universität Wien gab trotz Urgenzen keine Mitteilungen zum Nachfrageverfahren ab.

Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das Land Niederösterreich, die EBG MedAustron GmbH und die PEG MedAustron Gesellschaft mbH kamen den meisten Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2011 zum Thema Errichtung von MedAustron (Reihe Niederösterreich 2011/2) veröffentlicht hatte. Weiterhin offen war jedoch die zur Erhöhung der Planungssicherheit notwendige Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG sowie die Aufnahme von bestimmten Großgeräten in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
EBG MedAustron GmbH				
1	Aufnahme der Funktionsgeräte in die Kapazitätsplanungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit spätestens mit Inbetriebnahme von MedAustron durch eine entsprechende Meldung an die Bundesgesundheitsagentur im BMG		X	
2	Umgehende Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses		X	

FAZIT

Die EBG MedAustron GmbH sagte zu, die Ermittlung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses und dessen Festsetzung gemäß § 131b Abs. 2 ASVG intensiv zu betreiben. Seit Dezember 2014 seien wesentliche Fortschritte bei direkten Gesprächen zwischen der EBG MedAustron GmbH und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ziel einer einvernehmlichen Rahmenvereinbarung bis zum Beginn der Patientenbehandlung erreicht worden. Die zugesagte Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses würde die Planungssicherheit für die EBG MedAustron GmbH erheblich verbessern.

Bundeswohnbaufonds

Bund 2014/5

Der 1921 gegründete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie der 1948 gegründete Wohnhauswiederaufbaufonds führten aufgrund von Gesetzesänderungen ab Ende 1987 keine aktive operative Fördertätigkeit mehr durch. Zu diesem Zeitpunkt verwalteten die Fonds Darlehen in Höhe von 1.017,42 Mio. EUR (2012: 22,20 Mio. EUR). Die bis 2010 geplante Abwicklung der Fonds wurde bis 2025 verlängert. Der aus der Gegenüberstellung von Personal und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss stellte kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds dar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ressourcenaufzeichnungen im BMWFW zum Nachweis der dem Bundeswohnbaufonds weiterverrechneten Personalkosten	X		
2	Evaluierung der internen Arbeitsabläufe der Fonds; gegebenenfalls Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung		X	
3	Keine Nachbesetzung von durch Pensionierung frei werdenden Planstellen		X	
4	Regelmäßiger (mind. alle drei Jahre) Kosten-Nutzen-Vergleich betreffend Fortführung der Fonds		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Angleichung der Rückstellung für Personal- und Sachaufwand an den mittels Analyse ermittelten Personalbedarf		X	
6	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das BMF			X
7	Anpassung des Zinssatzes zur Abzinsung der Forderungen der Fonds an aktuelle Verhältnisse, dies unter Ansatz eines Sicherheitszuschlags gegen steigende Inflation		X	

FAZIT

Das BMWFW konnte durch die Einführung von Ressourcenaufzeichnungen die Transparenz des Personaleinsatzes erhöhen. Darauf basierend plant das BMWFW zur Steigerung der Effizienz eine Evaluierung der internen Arbeitsabläufe sowie die Anpassung der Rückstellungen für Personal- und Sachaufwand.

Das BMWFW sagte weiters zu, die durch Pensionierung frei werdenden Planstellen nicht nachzubesetzen sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs zu prüfen.

Eine Prüfung der Anpassung der Prozesse bei der Verrechnung der Wohnbauförderungsbeiträge (unmittelbare Weiterleitung durch die Krankenversicherungsträger an das BMF) unterließ das BMWFW.

Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/9

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung

Nachgefragt

des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Empfehlung	umgesetzt	zugewagt	offen
Medizinische Universität Wien			
1	X		
2	X		
3		X	
4	X		
5	X		
6			X
7	X		
8		X	
9		X	
10	X		
11	X		
12	X		
13	X		
Montanuniversität Leoben			
1		X	
2	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
3	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung, in allen Curricula und in Vereinbarungen mit externen Einrichtungen		X	
14	Ergänzung der Gebarungsrichtlinie und der korrespondierenden Richtlinien hinsichtlich Universitätslehrgängen	X		
Universität Salzburg				
1	Universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen auch für Universitätslehrgänge durchführende externe Einrichtungen; dazu Erlassen Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der Medizinischen Universität Wien		X	
4	Lückenloses Einfordern der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	X		
5	Regelmäßige Berichte an die Universitätsleitung über Ergebnisse der Evaluierungen	X		
15	Gleichlautende Curricula bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen		X	
16	Aufnahme der Erlöse und Aufwendungen von – durch externe Einrichtungen abgewickelte – Universitätslehrgängen in das Rechnungswesen der Universität; Aufnahme einer entsprechend ausgestalteten Berichtspflicht in die Kooperationsvereinbarungen			X
17	Jahrgangweise Erfassung der Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen			X
18	Einfordern der in der Satzung festgeschriebenen Berichte samt Nachkalkulationen	X		

FAZIT

Die überprüften Universitäten nutzten durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH bzw. entsprechende Zusagen die Möglichkeit, ihre Organisation und Aufgabenerfüllung bei der Durchführung von Universitätslehrgängen zu verbessern.

Die Medizinische Universität Wien sicherte bspw. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge – in denen einheitliche Regelungen für alle Lehrgänge insbesondere hinsichtlich Bewerbung, Zulassung, Entrichtung des Lehrgangsbeitrags, Stornobedingungen, Leistungsänderungen, Haftung, Ausschluss etc. getroffen wurden – die aus der Lehrgangsdurchführung erzielten Einnahmen.

Die Montanuniversität Leoben ergänzte ihre Gebarungsrichtlinie hinsichtlich Universitätslehrgänge, die Universität Salzburg verbesserte ihr diesbezügliches Berichtswesen.

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben stellten durch die Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter die entsprechende Rechtssicherheit im Außenverhältnis her.

Offen blieben an der Universität Salzburg die Empfehlungen des RH, die Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, im Rechnungswesen der Universität abzubilden sowie diese bei intern abgewickelten Universitätslehrgängen jahrgangswise zu erfassen. Dadurch bestand hinsichtlich Aussagekraft und Transparenz der Lehrgangsgebarung Verbesserungspotenzial.

VERBUND International GmbH

Bund 2014/13

Die VERBUND International GmbH erwirtschaftete im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von insgesamt – 579,93 Mio. EUR. Der Verbundkonzern führte den Beteiligungen in den drei ausländischen Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei, die in den Zuständigkeitsbereich der VERBUND International GmbH fielen, bis Ende 2012 Eigenmittel von 2.345,5 Mio. EUR zu. Davon entfielen 503,0 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Frankreich (seit dem Jahr 2006), 654,7 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Italien (seit dem Jahr 1999) und 1.187,8 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Türkei (seit dem Jahr 2007).

Bis Ende 2012 erfolgten Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements lediglich in Italien in Höhe von 24,6 Mio. EUR (Dividenden) und in Frankreich in Höhe von 100,9 Mio. EUR (aus Verkäufen und Bardi-dividende). Bis Ende 2012 bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung im Konzernabschluss von insgesamt – 476,8 Mio. EUR.

Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen in Frankreich wurden somit vollständig verfehlt. Neben den Verlusten erhöhten Haftungen für die französischen Produktionsgesellschaften von über 397,1 Mio. EUR zusätzlich das finanzielle Risiko des Engagements.

Der Marktwert der Beteiligungen in Italien lag Ende 2012 um 1,1 % bzw. 7,5 Mio. EUR über dem vom Verbundkonzern seit 1999 investierten Kapital. Der Verbundkonzern erreichte somit das auf Wertsteigerung seiner Beteiligungen ausgerichtete Ziel nicht. Zum 31. Dezember 2013 schrieb die Verbundgesellschaft in ihrer Konzernbilanz die Beteiligung an der Sorgenia aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um 396,0 Mio. EUR auf Null ab.

In der Türkei kam es im Dezember 2012 nach Ende der Gebarungsüberprüfung zu einem Tausch von Vermögenswerten mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen in Höhe von 1,54 Mrd. EUR zuzüglich einer Differenzzahlung in Höhe von 400 Mio. EUR zugunsten der Verbundgesellschaft. Dieser Gegenwert überstieg das eingesetzte Kapital von 1,188 Mrd. EUR deutlich. Allerdings entsprach der Tausch der Vermögenswerte nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements des Verbundkonzerns. Die langfristige Strategie des Verbundkonzerns, die Liberalisierung auf dem Europäischen Markt zu einem starken Wachstum zu nutzen, musste im Februar 2009 einer Redimensionierung unterzogen werden. Ab 2011 trat aufgrund der negativen Entwicklungen bei einzelnen Beteiligungsengagements anstelle der ursprünglich angestrebten Wachstumsstrategie das Ziel der nachhaltigen Wertsteigerung und der Optimierung der bestehenden Vermögenswerte. Damit konnte das seit 2008 verfolgte Mengenwachstum über Expansion durch Auslandsaktivitäten nicht umgesetzt werden.

Der Verbundkonzern führte vor dem Markteintritt keine tiefergehenden Analysen durch und verfolgte seine Expansionsstrategie trotz der festgestellten Risiken. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements war eine vollständige aktive Steuerung des Beteiligungsportfolios und ein darauf aufbauender fundierter Entscheidungsprozess aufgrund der Minderheitsbeteiligungen und eingeschränkten Informationsrechte nicht gewährleistet.

Die VERBUND International GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der VERBUND AG als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 verschmolzen.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
VERBUND AG				
1	Eingehende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Auslandsinvestition	X		
2	Regelmäßige Evaluierung der Tätigkeit der VIN (jetzt Verbund AG) hinsichtlich Wachstum in den Auslandsmärkten; gegebenenfalls Anpassung der Aufbauorganisation und Entscheidung betreffend Fortführung als eigene Tochtergesellschaft	X		
3	Besonderer Fokus auf Mandatsbetreuung bei Minderheitsbeteiligungen mit nur eingeschränktem Mitspracherecht	X		
4	Kritische Überprüfung der Marktbedingungen bei Beteiligungen in Auslandsmärkten	X		
5	Definition des Zwecks einer Beteiligung vor Festlegung von Art und Umfang des finanziellen Engagements	X		
6	Sorgfältige Prüfung der Auswirkungen von Rechtsform und Beteiligungshöhe; Vermeidung eines Missverhältnisses zwischen finanziellem Engagement und Einflussmöglichkeit	X		
7	Prüfung von Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit der Vereinbarung bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse	X		
8	Vermeidung einer Rechtsform mit eingeschränktem Informationsfluss über strategische und betriebliche Vorgänge	X		
9	Vollständige Festlegung des finanziellen Rahmens zukünftiger Beteiligungsinvestitionen bis hin zu einem möglichen Ausstieg schon im Vorhinein	X		
10	Sorgfältigste Erstellung der Businesspläne für die verbleibenden französischen Beteiligungen; realistische Bewertung der Chancen und Risiken; Entwicklung einer Verlustbegrenzungsstrategie inkl. Option für raschen Ausstieg	X		
11	Überprüfung der Standards hinsichtlich Planungs-, Berichts- und Kontrollwesens in den Auslandsbeteiligungen; gegebenenfalls Anpassung an die Verbundkonzern-Vorgaben	X		
12	Festlegung der finanziellen Parameter für einen möglichen Ausstieg bereits vor Eingehen der Beteiligung, insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen	X		
13	Klärung einer Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten betreffend den bereits eingetretenen Verlust bzw. Abschreibungen von 476,8 Mio. EUR beim finanziellen Engagement in Frankreich; gegebenenfalls Erhebung von Haftungsklagen	X		
14	Umgehende Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen durch die Sorgenia	X		
15	Verfolgung laufender Restrukturierungsbestrebungen durch die Sorgenia	X		
16	Ermittlung des Verkaufspreises bei Beteiligungsveräußerungen anhand einer Unternehmensbewertung	X		
17	Erstellung mehrjähriger Businesspläne bei Beteiligungs- bzw. Investitionsprojekten mit Zeitpunkt und Höhe der Kapitalrückflüsse	X		

FAZIT

Die Verbundgesellschaft gab an, alle an sie gerichteten Empfehlungen umgesetzt zu haben. In einigen Bereichen ging sie jedoch nicht konkret darauf ein, welche konkreten Schritte sie seit der Gebarungsüberprüfung unternommen hatte, um ihr Vorgehen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne der georteten Verbesserungspotenziale tatsächlich abzuändern.

Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen, alle Risiken aus dem Eingehen von Auslandsbeteiligungen durch ausreichende und kritisch überprüfte Entscheidungsgrundlagen (Marktbedingungen, Einflussmöglichkeiten, Informationsrechte, Businesspläne) zu erfassen, eine klare und transparente Strategie (Zweck der Beteiligung, Wahl der Rechtsform und Beteiligungsausmaß, Umfang des finanziellen Engagements) vorzulegen sowie finanzielle Parameter, die geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen bis hin zum Ausstieg aus der Beteiligung auslösen, festzulegen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird daher in einer Follow-up-Überprüfung zu überprüfen sein.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen vermied die VERBUND AG höhere Verluste durch die Restrukturierung der französischen Beteiligungen sowie durch die Restrukturierung der italienischen Beteiligung und deren Übernahme durch Banken (bis 2015). Weiters bewirkte die empfohlene Evaluierung der VERBUND International GmbH eine Effizienzsteigerung durch deren Verschmelzung mit der Verbundgesellschaft (2014). Schließlich führte die Empfehlung zur Überprüfung einer möglichen Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten zur Beauftragung eines Gutachtens durch den Aufsichtsrat, in welchem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Verbundgesellschaft attestiert wurde.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Bund 2014/3

Mit rd. 436,20 Mio. EUR bis 2015 bezifferte der Dachverband der Universitäten im Jahr 2009 die Mehrkosten durch den „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Zur teilweisen Abgeltung dieser Mehrkosten erhielten die Universitäten insgesamt 140 Mio. EUR, obwohl sie die Einsparungsvorschläge des BMF und des BMWF (nunmehr BMWFW) nicht umsetzten.

Das BMF erachtete Mehrkosten von nur rd. 309 Mio. EUR bzw. das BMWF (nunmehr BMWFW) von nur rd. 397 Mio. EUR als gerechtfertigt. Das BMWF (nunmehr BMWFW) und das BMF wurden erst zu einem späten Zeitpunkt eingebunden und mit dem KV-Abschluss Verpflichtungen übernommen, die teilweise aus den Budgets der Universitäten durch universitätsinterne Umschichtungen bedeckt werden mussten.

Alleine für die Dienstgeberbeiträge zu den Pensionskassen wendeten die Universitäten von 2009 bis 2012 rd. 103 Mio. EUR auf. Das waren um rd. 3,83 Mio. EUR mehr als erwartet, weil einige Universitäten – darunter die überprüfte Veterinärmedizinische Universität Wien – die kostendämpfenden Übergangsbestimmungen nicht oder nur teilweise anwandten. Der Dienstgeberbeitrag zu den Pensionskassen für Professoren und für bestimmte Mitarbeiter des allgemeinen Universitätspersonals betrug 10 % und war damit wesentlich höher als jener für Bundesbedienstete.

Mit Inkrafttreten des Kollektivvertrags verdienten Mitarbeiter an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien um rd. 6,3 % und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien um rd. 8,6 % mehr als unmittelbar davor. Allgemein zählten Lektoren und Assistenten ohne Doktorat zu den Gewinnern, während die Lebensverdienstsummen bei Mitarbeitern des allgemeinen Personals insgesamt aufwandsneutral bleiben werden. Die administrative Umstellung auf den Kollektivvertrag erfolgte an beiden überprüften Universitäten rechtzeitig.

Am Karrieremodell des Kollektivvertrags ließen die österreichischen Universitäten durch den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen doppelt so viele Männer teilhaben wie Frauen. Männliche Mitarbeiter des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals profitierten an den überprüften Universitäten auch öfter von Überzahlungen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hatte noch keine Qualifizierungsvereinbarungen abgeschlossen.

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stieg seit Inkrafttreten des Kollektivvertrags die gesamte Lehrleistung, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien blieb sie konstant. Bezogen auf Vollbeschäftigungsäquivalente des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals sank sie allerdings an beiden überprüften Universitäten.

Der vom RH bereits mehrfach aufgezeigte Trend, wonach an österreichischen Unversitäten der Anteil des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zurückging und jener des allgemeinen Personals anstieg, setzte sich – wenn auch in abgeschwächter Form – fort.

Empfehlung		umgesetzt	zugessagt	offen
BMWF				
20	Umgehende Regelung mit den Universitäten betreffend Leistungsumfang von Personalstrukturplänen und Informationspflichten gegenüber dem BMWFW	X		
21	Hinwirken auf geschlechtergerechtere Verteilung von Qualifizierungsvereinbarungen in den regelmäßig stattfindenden Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen	X		
22	Thematisierung – in den Begleitgesprächen mit der Medizinischen Universität Wien – der Gründe für das deutliche Überwiegen von an Frauen verliehene Expertenstatus und allenfalls Hinwirken auf eine gleichmäßigere Verteilung		X	
23	Kapazitätsorientierte Studienplatzfinanzierung unter Berücksichtigung des Umstandes von möglicherweise freigewordenen Ressourcen für Finanzierung weiterer universitärer Aufgaben einerseits und verschlechterten Betreuungsrelationen an anderen Universitäten andererseits		X	
24	Klärung der unterschiedlichen Verteilung der Mitarbeiteranzahl in den Verwendungsgruppen im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche mit den Universitäten		X	

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien				
1	Umfassende Einbeziehung sämtlicher Betroffenen – insbesondere der für die Finanzierung verantwortlichen Stellen – bei zukünftigen Weiterentwicklungen des Kollektivvertrags (KV) und nachhaltige Sicherung der Finanzierung			X
2	Ausdrückliche Verankerung des anzustrebenden Mindestzielwerts für die von Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre im jeweiligen Dienstvertrag	X		
3	Zeitaufzeichnungspflicht auch für das wissenschaftliche/künstlerische Personal			X
4	Prüfung von Möglichkeiten einer weiteren Ausdehnung der kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und allenfalls Adressierung eines entsprechenden Vorschlags auf Änderung des KV an die KV-Vertragspartner	X		
5	Erhebung der Ursachen für die deutlich häufigeren Überzahlungen von Männern im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und Setzung von Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung		X	
6	Rechtzeitige Regelungen über eine Festlegung der wesentlichen dienstlichen Interessen bei Nebenbeschäftigungen und die Voraussetzungen und Modalitäten für die Inanspruchnahme des Studienurlaubs	X		
7	Jährlich lückenlose Führung von Mitarbeitergesprächen bzw. Abschluss von Zielvereinbarungen inklusive zentraler Dokumentation	X		
8	Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der Assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren unter Orientierung an Werten des KV und unter Sicherstellung keiner negativen Auswirkungen auf Lehrbetrieb			X
9	Sparsamer Einsatz der Überstunden	X		
10	Restriktiver Umgang mit Nebengebühren und Zulagen	X		
11	Ausgestaltung des Personalstrukturplans zur Ermöglichung der Auskunftserteilung über die konkrete Involvierung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals in die Lehre		X	
12	Erlassung von Regelungen über die Betrauung mit Lehrtätigkeiten zu außergewöhnlichen Zeiten	X		
13	Erwägung der Auslagerung nur fallweise anfallender Dienstleistungen an Einrichtungen außerhalb der Universität nach Durchführung eines Kostenvergleichs			X
Veterinärmedizinische Universität Wien				
1	Umfassende Einbeziehung sämtlicher Betroffenen – insbesondere der für die Finanzierung verantwortlichen Stellen – bei zukünftigen Weiterentwicklungen des KV und nachhaltige Sicherung der Finanzierung		X	
2	Ausdrückliche Verankerung des anzustrebenden Mindestzielwerts für die von Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre im jeweiligen Dienstvertrag	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Zeitaufzeichnungspflicht auch für das wissenschaftliche/künstlerische Personal		X	
4	Prüfung von Möglichkeiten einer weiteren Ausdehnung der kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und allenfalls Adressierung eines entsprechenden Vorschlags auf Änderung des KV an die KV-Vertragspartner	X		
5	Erhebung der Ursachen für die deutlich häufigeren Überzahlungen von Männern im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und Setzung von Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung	X		
6	Rechtzeitige Regelungen über eine Festlegung der wesentlichen dienstlichen Interessen bei Nebenbeschäftigungen und die Voraussetzungen und Modalitäten für die Inanspruchnahme des Studienurlaubs		X	
7	Jährlich lückenlose Führung von Mitarbeitergesprächen bzw. Abschluss von Zielvereinbarungen inklusive zentraler Dokumentation		X	
8	Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der Assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren unter Orientierung an Werten des KV und unter Sicherstellung keiner negativen Auswirkungen auf Lehrbetrieb	X		
9	Sparsamer Einsatz der Überstunden	X		
10	Restriktiver Umgang mit Nebengebühren und Zulagen	X		
14	Auszahlung erfolgsabhängiger Bezugsbestandteile erst nach Evaluierung der vereinbarten Ziele	X		
15	Analyse der Gründe für sinkende Lehrleistung je Vollbeschäftigungsäquivalent und Setzen von Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung	X		
16	Abschluss von mindestens zwei Qualifizierungsvereinbarungen pro Jahr zwischen 2013 und 2015 und für den Fall der budgetären Bedeckbarkeit Abschluss zusätzlicher Qualifizierungsvereinbarungen	X		
17	Unverzüglicher Abschluss des Projekts zur Darstellung von Personalstrukturen und Lehrleistungen		X	
18	Durchführung einer auf die Gegebenheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgestimmten Berechnung möglicher finanzieller Auswirkungen einer allfälligen Einbeziehung des Tierspitals in den Anwendungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes			X
19	Klärung des Status der Arbeiter des landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsgutes im Hinblick auf KV der Universitäten			X

FAZIT

Das BMFWF wird in den Leistungsvereinbarungen 2016–2018 eine dynamische Personalstrukturplanung als Managementinstrument verankern. Dadurch soll ein effizienterer Personaleinsatz ermöglicht werden.

Sowohl die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien als auch die Veterinärmedizinische Universität Wien legten für die von den Universitätsprofessoren zu erbringende Lehre ein Mindeststundenmaß fest und erhöhten damit die Effizienz des Mitteleinsatzes. Ein insgesamt restriktiver Umgang mit Zulagen, Nebengebühren und Überstunden soll an beiden Universitäten zu Einsparungen führen.

Beide Universitäten setzten auch Maßnahmen im Bereich der Gleichstellung bspw. im Bereich der Nachwuchswissenschaftler, beim Abschluss von Berufungsverhandlungen und auch bei anderen Entgeltvereinbarungen. Das BMFWF wirkte in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen auf eine geschlechtergerechtere Verteilung von Qualifizierungsvereinbarungen hin.

Offen blieben bei der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bspw. die Zeitaufzeichnungspflicht für das wissenschaftliche/künstlerische Personal, die Festlegung eines Mindestausmaßes an Lehre in den Dienstverträgen der assoziierten Professoren und der Assistenzprofessoren sowie die Auslagerung fallweise anfallender Dienstleistungen. Die diesbezüglichen Verbesserungen in der Aufgabenerfüllung konnten daher nicht erreicht sowie entsprechende Kostensenkungsmöglichkeiten nicht realisiert werden.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien verfolgte das Ziel der Einbeziehung des Tierspitals in den Anwendungsbereich des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes nicht mehr weiter, weil auch dieses der Arbeitszeit–Richtlinie 2003/88/EG entsprechen müsse und daher auch im Geltungsbereich des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten dürfe.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit

**Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Bund 2014/10

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De-facto-Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU-Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMG				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme		k.A.	
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG		X	
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen			X
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten		k.A.	
BMLFUW				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmdelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWFV			X
BMVIT				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWFW			X
BMWFW				
1	Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme an die FFG und Zusammenführung der Monitoringsysteme	X		
2	Bei Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG			X
3	Hinwirken bei der EUropäischen Kommission auf Bereitstellung aktueller und für Steuerungszwecke geeigneter Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen	X		
4	Führen von Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmelegierten und Experten und Ermittlung der angefallenen Kosten			X
5	Keine Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge	X		
6	Übermittlung der für die Programmelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten an das BMWFW			X
7	Einhaltung der im haushaltsrechtlichen Einvernehmen zur Höhe der Entgelte für die Abwicklung von Förderungsprogrammen getroffenen Vereinbarungen	X		
8	Abstimmung der Aufgaben des FFG-Bereichs „Europäische und Internationale Programme der FFG“ mit jenen der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020	X		
9	Keine Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen	X		
10	Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und öffentliche Ausschreibung von Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwerts	X		
11	Vergleichsangebote auch bei sachlich begründeten Ausnahmefällen des § 30 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz und bei Direktvergaben	X		
12	Erstellen eines Anforderungskatalogs für Programmelegierte sowie einheitlicher verbindlicher, schriftlicher Aufgabenbeschreibungen	X		
13	Erhebung der Daten der Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer zwecks Gesamtübersicht über die eingesetzten Ressourcen	X		
14	Einheitliche Regelungen für Kofinanzierungen von Förderungsprogrammen durch mehrere Partner			X
15	Vorgaben für einheitliche Ermittlung der Overheadkosten bei vertraglichen Regelungen mit mehreren Partnern in Förderungsprogrammen			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Keine Überschreitung der vorgegebenen Höchstbeträge bei Förderungsprogrammen	X		
17	Übertragung der Abwicklung der Forschungsförderungen an dafür eingerichtete Förderungsagenturen des Bundes		X	
18	Adäquate Förderungskontrolle der noch laufenden Förderungsfälle aus EU-Zusatzfinanzierung	X		
19	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf Übermittlung der Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle			X
20	Gleichstellungsprüfungen bei allen Förderungsprogrammen und Einfließen der diesbezüglichen Auswertungen in das Design von Forschungsprogrammen		k.A.	
21	Vorlage – an den RH – von Sonderrichtlinien zu Förderungsprogrammen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln		k.A.	
22	Zwischenevaluierung des laufenden TOP-EU-Förderungsprogramms		k.A.	
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH				
7	Einhaltung der im haushaltsrechtlichen Einvernehmen zur Höhe der Entgelte für die Abwicklung von Förderungsprogrammen getroffenen Vereinbarungen	X		
8	Abstimmung der Aufgaben des FFG-Bereichs „Europäische und Internationale Programme der FFG“ mit jenen der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020	X		
23	Stärkere Integration des Bereichs EIP	X		
24	Anwendung der Compliance-Anweisungen und Richtlinien im Bedarfsfall	X		
25	Nach der Übernahme der Monitoringaufgaben für EU-Forschungsrahmenprogramme verstärkte Analyse der Daten aus nationalen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen und zeitnahe Übermittlung an alle Stakeholder im Forschungsbereich	X		
26	Nach der Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme unmittelbare Anforderung der erforderlichen Informationen von Stakeholdern	X		
27	Weiterer Ausbau des Leistungsportfolios der FFG-Akademie in Hinblick auf verstärkte Beratungserfordernisse	X		
28	Kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich (wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen)			X
29	Einhaltung des budgetierten Betrags im letzten Jahr der Vertragslaufzeit des EIP-Beauftragungsvertrags			X
30	Restriktivere Personalbewirtschaftung in den Overhead-Abteilungen und Verringerung der Sachkosten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
31	Im Rahmen der Projektprüfung Unterbindung allfälliger missbräuchlicher Ausnutzung der rechtlichen Gestaltungsfreiheit von Förderungsnehmern wie bspw. Personenidentität von vertretungsbefugten Personen bei mehreren Rechtsträgern	X		
32	Unterstützung der Universitäten bei der Identifikation von Forschungsfeldern mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit bei EU- Forschungsrahmenprogrammen	X		
33	Trainings für Universitätsmitarbeiter im Forschungsbereich für Basisberatungen durch die Forschungsservicestellen der Universitäten	X		
34	Identifizieren von Unternehmen mit hohem Forschungspotenzial im Hinblick auf Beteiligung an EU-Forschungsrahmenprogrammen und Entwicklung eines für diese optimalen Maßnahmenmix	X		
35	Einschränkung der allgemeinen Förderungsberatung anderer Einrichtungen im Rahmen von Horizon 2020	X		

FAZIT

Das BMVIT und die FFG setzten einen Großteil der Empfehlungen des RH um. Dies trug dazu bei, das Monitoring hinsichtlich der EU-Forschungsprogramme zu verbessern und die Daten den Stakeholdern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Durch die Einstellung der Finanzierung von Regionalen Kontaktstellen konnten Parallelstrukturen mit der FFG vermieden werden. Die nunmehr einheitliche Aufgabenbeschreibung für Programmdelegierte gewährleistet im Forschungsbereich einen möglichst lückenlosen Informationsfluss zwischen der EU und der nationalen Ebene. Die Zusage des BMWFW, die Abwicklung der Forschungsförderung an die dafür eingerichteten Förderungsagenturen des Bundes zu übertragen, ermöglicht die Trennung zwischen den strategischen Aufgaben des BMWFW und der operativen Umsetzung der Förderungsabwicklung. Die FFG verringerte die Kosten für ihren Overheadbereich von 2012 auf 2014 um 22,9 %, setzte jedoch keine Maßnahmen zur Kostendämpfung im Personalbereich.

Offen waren aufgrund des vertraglich vereinbarten Datenschutzes die Umsetzung der Empfehlungen, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle übermittelt werden, sowie die Ermittlung und Bekanntgabe der Kosten für Programmdelegierte und Experten an das BMWFW. Auch hatte das BMWFW keine einheitlichen Rege-

Nachgefragt

lungen für Kofinanzierungen und die Ermittlung der Overheadkosten bei Förderprogrammen mit mehreren Partnern geschaffen.

Nach Mitteilung des BMG sei es in die Monitoring-Aufgaben nicht operativ eingebunden und habe bislang keine Programmdelegierten und Experten gestellt. Mangels Anwendungssachverhalt konnte das BMG daher zum Umsetzungsstand keine Angaben machen. Zur Beschaffung geeigneter Daten von der Europäischen Kommission verneinte das BMG seine Zuständigkeit, die Empfehlung war daher offen.



INTERNATIONALER TEIL

Der RH im internationalen Umfeld

Auch 2015 hat der RH der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene besonderes Augenmerk geschenkt. Denn Probleme wie die Finanz- und Wirtschaftskrise machen nicht vor den Landesgrenzen halt und bedürfen in einem globalisierten Umfeld gemeinsamer Lösungen. Der Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum insbesondere auf der Stärkung von Rechnungshöfen im Rahmen der Agenda 2030 sowie der Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit der Austrian Development Agency (ADA) zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen weltweit.

INTOSAI

Seit mehr als 50 Jahren ist das Generalsekretariat der INTOSAI, des unabhängigen, autonomen und unpolitischen internationalen Dachverbands der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB), dem weltweit 192 derartige Institutionen als Vollmitglieder angehören, im RH angesiedelt.

Die INTOSAI bietet den Rechnungshöfen seit mehr als 60 Jahren einen institutionalisierten Rahmen für Wissenstransfer und Wissensvermehrung zur weltweiten Verbesserung der externen öffentlichen Finanzkontrolle, um damit Fachkompetenz, Ansehen und Einfluss der Rechnungshöfe in den jeweiligen Staaten zu steigern. Getreu dem Motto der INTOSAI, „Experientia mutua omnibus prodest“, gewährleisten der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse die permanente Weiterentwicklung der staatlichen Finanzkontrolle. Zentrales Anliegen ist dem RH, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

In Umsetzung der Strategie der INTOSAI wirkt der RH nicht zuletzt in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI bei der Umsetzung der vier strategischen Ziele mit:

1. Rechenschaftspflicht und fachliche Normen;
2. institutioneller Ausbau von Sachkompetenzen;

3. Austausch von Wissen und Wissensmanagement;
4. INTOSAI – eine internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“.

Dass der RH das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprechpartner für ORKB weltweit. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. In dieser Funktion wirkt er nicht nur als Schnittstelle zwischen den Regionalen Arbeitsgruppen, den INTOSAI-Komitees sowie den Stakeholdern, sondern setzt insbesondere auch als Impulsgeber und Innovator inhaltliche Schwerpunkte und forciert aktuelle Themen. So verfolgt das INTOSAI-Generalsekretariat etwa mit großem Einsatz das Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB sowie des Kapazitätsaufbaus von ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie den Vereinten Nationen (VN) intensiv zusammen. Der RH fungiert auch als zentrale Verwaltungsstelle der INTOSAI, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Statuten. Darüber hinaus organisiert das Generalsekretariat der INTOSAI auch Veranstaltungen wie die VN/INTOSAI-Symposien, die insbesondere der Förderung des Kapazitätsaufbaus dienen, und pflegt Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen.

Zur Förderung des internen Erfahrungsaustausches sind innerhalb der INTOSAI Zielkomitees, Arbeitsgruppen und Task Forces zur Erarbeitung von Normen für bestimmte Prüfungssachgebiete – wie z.B. Staatsschulden, IT, Umwelt, Programmevaluierung, Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption, mineralgewinnende Industrie oder Auftragsvergabe – eingerichtet. Durch seine Mitarbeit etwa in den Arbeitsgruppen „Staatsschulden“, „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ sowie „Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption“ trägt der RH maßgeblich dazu bei, gemeinsame Lösungen für aktuelle Probleme, denen staatliche Institutionen weltweit gegenüberstehen, auszuarbeiten.

2015 stand auch im Zeichen der Erarbeitung eines neuen Strategischen Plans der INTOSAI für den Zeitraum 2017–2022. Zu diesem Zweck richtete der RH als INTOSAI-Generalsekretariat im November 2014 und März 2015 zwei Sitzungen der INTOSAI Task Force Strategische Planung (TFSP) aus. Dabei konnten mit der Festlegung der Sicherung der Unabhängigkeit von ORKB sowie der nachhaltigen Entwicklung als zwei inhaltliche Prioritäten die inhaltlichen Weichen für den offiziellen Entwurf des Strategischen Plans gestellt werden. Die Debatten umfassten das weite Feld der Unabhängigkeit der ORKB, den INTOSAI-

Normsetzungsprozess, die Kapazitätsentwicklung für ORKB sowie die steigenden globalen Erwartungen an die INTOSAI und ORKB.

Unmittelbar vor der zweiten Sitzung der TFSP 2015 fand vom 2. bis 4. März 2015 das 23. VN/INTOSAI-Symposium, das in enger Zusammenarbeit zwischen dem INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisiert wurde, im Vienna International Centre statt. Das Thema des Symposiums lautete „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Symposiums bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030 der VN. (Näheres dazu siehe unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

Vereinte Nationen – Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ende September 2015 haben die Vereinten Nationen im Rahmen ihres 70. Gipfels eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) beinhaltet insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen, aber wesentlich weitreichender konzipiert und in insgesamt 169 Unterziele aufgegliedert sind.

Basierend auf einem Auftrag des INTOSAI-Kongresses in Peking im Jahr 2013 konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI im Prozess der Erarbeitung der Agenda 2030 erfolgreich umsetzen, dass die Stärkung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als ORKB sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens in dieser wegweisenden globalen Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre verankert sind. Konkret beinhaltet nicht nur Ziel 16 der nachhaltigen Entwicklungsziele den Aufbau leistungsfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen, worunter auch und insbesondere Rechnungshöfe inbegriffen sind. Darüber hinaus enthält auch das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba, welches einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildet, das ausdrückliche Bekenntnis der Mitgliedstaaten der VN zur Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess. (Näheres dazu siehe

Peer Review Projekt zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen

unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

Die Ergebnisse einer internationalen Umfrage verdeutlichen, dass 40 % der ORKB weltweit in ihrer Unabhängigkeit – von einer unzulässigen Einmischung der Exekutive in den Budgetierungsprozess über die freie Wahl der Prüfungsthemen und Möglichkeit der Veröffentlichung von Berichten bis hin zur Personalauswahl etc. – eingeschränkt und mitunter sogar stark gefährdet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA) Anfang des Jahres 2015 ein Peer-Review-Projekt zur Prüfung der Unabhängigkeit von ORKB ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll

- in Peer Reviews bei sieben nationalen Rechnungshöfen eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) sowie entsprechende nationale Empfehlungen erarbeitet werden, darauf aufbauend
- ein Querschnittsbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene,
- ein Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer Reviews gewonnenen Erfahrungen (Lessons-learned Report) verfasst sowie abschließend
- ein konkreter Maßnahmen- bzw. Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer internationalen Konferenz verabschiedet werden.

Im Zuge dessen werden an insgesamt sieben ORKB aus allen sieben INTOSAI-Regionen – Afrika, arabischer Raum, Asien, Karibik, Lateinamerika, pazifischer Raum und Nicht-EU-Europa – Peer Reviews durchgeführt. Dabei werden Probleme der einzelnen ORKB in Bezug auf die Unabhängigkeit, definiert nach den Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs), identifiziert und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme ausgesprochen werden. Die Berichte zu den Peer Reviews sollen für die ORKB effektive Werkzeuge sein, um damit Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit in die Wege zu leiten, Parlamente, Medien und die Öffentlichkeit über den Status ihrer Unabhängigkeit aufzuklären und etwaige Follow-up-

Maßnahmen zu induzieren. (Näheres dazu siehe unter „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“)

Europäische Union

Einen wesentlichen Teilbereich des internationalen Tätigkeitsfeldes des RH stellt die Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof dar. Primär erfolgt diese im Rahmen des Kontaktausschusses, einer Vereinigung der Präsidentinnen und Präsidenten der EU-Rechnungshöfe sowie des Europäischen Rechnungshofs. Das jährliche Treffen des Kontaktausschusses dient dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über aktuelle Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang begleitet der Kontaktausschuss u.a. die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Einführung einheitlicher Rechnungslegungsstandards. Der RH ist ein starker Befürworter dieser Standards und dank der Haushaltsrechtsreform in Österreich ein Vorreiter auf diesem Gebiet.

Im Juni 2015 hielt der Kontaktausschuss zudem bei seinem jährlichen Treffen fest, dass durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Rahmen der Bankenunion die Prüfzuständigkeit des Europäischen Rechnungshofs über die Aufsichtstätigkeit der Europäischen Zentralbank nicht abschließend geklärt ist. Einige EU-Rechnungshöfe sehen darin den Verlust ihrer nationalen Prüfmandate über die Aufsicht signifikanter Banken und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke. Der Kontaktausschuss bereitet daher im Jahr 2015 unter dem Vorsitz der Rechnungshöfe Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zu diesem Thema vor, an der auch der RH teilnimmt.

Der RH ist auch weiterhin bestrebt, die Entwicklung des Kontaktausschusses in Richtung eines flexibleren und vernetzteren Agierens voranzutreiben. Aus diesem Grund führt der Kontaktausschuss auf eine Initiative des RH zurückgehend im Jahr 2015 eine Selbstevaluierung seiner Prozesse und Aufgaben durch.

Darüber hinaus begleitet der RH regelmäßig den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungen in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen. Dadurch liefert er einen wertvollen Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich und unterstützt gleichzeitig die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofs.

Seit dem Frühjahr 2007 legt der RH dem Nationalrat und den Landtagen jährlich den EU-Finanzbericht vor. Darin werden aus den vorliegenden Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rech-

nungshofs und der Europäischen Kommission die relevanten Daten zur EU-Mittelverwendung in Österreich nach Bundesländern und Programmen aufgeschlüsselt. Zusätzlich bietet der Bericht eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen der Finanzkontrolle.

Sonstige Kooperationen

Multilateral ist der RH sowohl im Rahmen des EU Kontaktausschusses (siehe oben) als auch des sogenannten „V-4-plus-2-Treffens“ aktiv. Bei diesem jährlichen Treffen der Präsidenten der Visegrad-Staaten Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sowie Österreich und Slowenien werden in kleinerem Rahmen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Interessen der externen öffentlichen Finanzkontrolle identifiziert.

Multilateral kooperiert der RH nicht nur mit den Vereinten Nationen (siehe oben), sondern auch mit weiteren internationalen Institutionen, wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Dabei konnte der RH als INTOSAI Generalsekretariat 2015 insbesondere seine Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union weiter intensivieren. Ziel dieser Kooperation ist es, im Rahmen des Post-2015-Prozesses der Vereinten Nationen gemeinsam für die Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftspflicht einzutreten. Zu diesem Zweck nahm das INTOSAI Generalsekretariat im Oktober 2014 als offizieller Beobachter an der Generalsversammlung der IPU sowie im Juni 2015 an einem von der IPU organisierten Expertentreffen zum Thema „Parliament's power to hold government to account: Realities and perspectives“, welches auch die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und ORKB zum Gegenstand hatte, teil. In diesem Rahmen signalisierte die IPU jeweils ihre Unterstützung für die Stärkung der Rolle von ORKB im Sinne der Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Know-how-Transfer

Der RH bringt sein national erworbenes Know-how aktiv auf internationaler Ebene auch bei Prüfungen internationaler Organisationen ein, da diese im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedstaaten finanziert werden. Dabei achtet der RH auf eine gute Führung, auf Rechenschaftspflicht und Transparenz. Von besonderem Interesse für den RH sind die Institutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist. Es liegt auch im

Interesse der internationalen Reputation Österreichs, dass der RH derartige Prüfungsmandate erfolgreich ausübt.

So prüfte ein Vertreter des RH im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) im Frühjahr 2015 den Jahresabschluss 2014 am Sitz der EAI in Straßburg. Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis und bestätigte diesen.

Bei der Europäischen Verteidigungsagentur endete das Prüfungsmandat des österreichischen Mitglieds und seine Funktion als Vorsitzender des College of Auditors am 31. Dezember 2014. Dem Ersuchen um Wiederkandidatur eines österreichischen Vertreters als Mitglied des College of Auditors für den neuen Mandatszeitraum (2015 bis 2017) konnte wegen personellen Ressourcenengpases nicht entsprochen werden.

Ein Vertreter des RH ist auch als Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat und Kontrollausschuss des Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) tätig. Dieser nahm im Berichtszeitraum an den Sitzungen des Kontrollgremiums in Brüssel teil und wirkte auch in Unterausschüssen mit.

Sein Know-how bringt der RH darüber hinaus im bilateralen, direkten Erfahrungsaustausch v.a. mit anderen Rechnungshöfen ein. Im Zentrum des Interesses steht dabei regelmäßig die umfassende Expertise des RH im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen bzw. sein Prüfprozess sowie die Prüfungs-Support-Leistungen, die international vielfach als Benchmark betrachtet werden.

Schließlich sind Expertinnen und Experten des RH auch in internationalen Arbeitsgruppen – etwa zu den Themen „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“, „Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption“ oder „nationale Schlüsselindikatoren“ – vertreten. Durch die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen trägt der RH maßgeblich dazu bei, Wege und Mittel zu finden, um sich mit Problemen, mit denen sich staatliche Institutionen weltweit konfrontiert sehen, auseinanderzusetzen und diese zu lösen.

Resümee

Das internationale Engagement des RH bringt aus mehreren Gründen einen deutlichen Mehrwert. So bedeuten die grenzüberschreitende Perspektive und die Möglichkeit internationaler Vergleiche gegenüber den Kundengruppen der überprüften Stellen und der allgemeinen Vertretungskörper eine neue Dimension von Benchmark-Vergleichen. Darüber hinaus eröffnet sich für den RH unmittelbar die Möglichkeit, Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen und dadurch mitzuhelfen, die öffentliche externe Finanzkontrolle weltweit zu stärken.

Gleichzeitig kann der RH auch aus den Erfahrungen der anderen lernen und durch einen externen Vergleich und Wissenstransfer Nutzen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der eigenen Aufgabenerfüllung ziehen.

Schließlich fördert die internationale Vernetzung und Kooperation der Rechnungshöfe und ihrer Partnerorganisationen auch die Transparenz der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Bürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt somit die Kontrollhoheit.

Insgesamt führt dieser Mehrwert auch zu einem verstärkten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit der Rechnungshöfe.

Wien, im Dezember 2015

Der Präsident

Dr. Josef Moser

**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2012
 - Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz
 - Schulversuche
 - Unterstützungsinstitut der Bundespolizei
- Reihe Bund 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
- Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts
 - Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
 - Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte
- Reihe Bund 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
- Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen
 - Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien
 - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung
 - Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung
 - Gendergesundheit in Österreich
 - Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation
 - Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Reihe Bund 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
 - Landesstudios des Österreichischen Rundfunks
- Reihe Bund 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

- Reihe Bund 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWWF
 - Technische Universität Wien – Finanzsituation
 - Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung
 - Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö)
- Reihe Bund 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
- Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
 - FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme
- Reihe Bund 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
- Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung
 - Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen
 - Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD
 - Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung
 - Medientransparenz in der BIG
- Reihe Bund 2015/9 Bericht des Rechnungshofes
- Ärzteausbildung
 - Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
 - Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Reihe Bund 2015/10 Bericht des Rechnungshofes
- Sonderaufgaben des RH nach:
 - Parteiengesetz 2012
 - Medientransparenzgesetzen
 - Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzen
- Reihe Bund 2015/11 Bericht des Rechnungshofes
- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase
 - Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds
 - Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
 - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
 - Eurofisc



- Reihe Bund 2015/12 Bericht des Rechnungshofes
- Landeslehrerpensionen
 - Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung
 - Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel
 - Nachhaltiger Güterverkehr - Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung
 - Medientransparenz in der AUVA
- Reihe Bund 2015/13 Bericht des Rechnungshofes
- Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung
 - Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte
 - Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH
 - Truppenübungsplatz Allentsteig
- Reihe Bund 2015/14 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2013
 - Eurofisc - ein multilaterales Frühwarnsystem der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs
 - Bundeskriminalamt
 - Österreichische Studentenförderungstiftung
 - Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2015/15 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung
 - Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) - Aufgabenübertragung durch das BMVIT
 - Europäischer Sozialfonds (ESF) - Prüfbehörde
 - Gemeinnützigkeit im Steuerrecht
 - Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2015/16 Bericht des Rechnungshofes
- Alpine Ski WM 2013, Investitionen
 - Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.
 - Salzburg Hauptbahnhof - Bahnhofsumbau
 - Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung

**Reihe Bund 2015/17****Bericht des Rechnungshofes**

- Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung
- Medizinische Fakultät Linz – Planung
- Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder
- Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg
- Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich
- Medientransparenz im BMFJ

